

**Gemeinde Sisseln**

# **Reglement**

**über den Netzanschluss, die Netznutzung und die  
Lieferung von Elektrizität**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement</b> .....	<b>1</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Kunden .....	5
Art. 3 Besondere Verhältnisse .....	6
Art. 4 Rücklieferung .....	6
<b>2. Organisation</b> .....	<b>6</b>
Art. 5 Rechtsform, Organisation.....	6
Art. 6 Aufsicht.....	7
Art. 7 Elektrakommission .....	7
<b>3. Kundenverhältnis</b> .....	<b>8</b>
Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	8
Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	8
Art. 10 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	8
Art. 11 Nichtbenutzung .....	9
Art. 12 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel .....	9
<b>4. Netznutzung und Energielieferung</b> .....	<b>9</b>
Art. 13 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	9
Art. 14 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung .....	10
Art. 15 Einschränkungen, Einstellungen .....	10
Art. 16 Vorsichtsmassnahmen .....	10
Art. 17 Entschädigungsanspruch .....	11
Art. 18 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	11
Art. 19 Wirkungen.....	12
<b>5. Netzanschluss</b> .....	<b>12</b>
Art. 20 Anschlussbewilligung .....	12
Art. 21 Anschlussgesuch .....	12
Art. 22 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen.....	13
Art. 23 Übertragung von Signalen und Daten .....	13
Art. 24 Erstellung des Netzanschlusses.....	13
Art. 25 Gemeinsame Zuleitung .....	14
Art. 26 Durchleitungsrecht .....	14
Art. 27 Eigentumsabgrenzung .....	14
Art. 28 Transformatorenstation und Verteilkabinen .....	15
<b>6. Anschlusskosten</b> .....	<b>15</b>
Art. 29 Anschlusskosten innerhalb der Bauzone.....	15
Art. 30 Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone .....	15

Art. 31	Verstärkungen und Änderungen.....	16
Art. 32	Vorübergehende Anschlüsse .....	16
Art. 33	Kostensicherung .....	16
<b>7.</b>	<b>Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen.....</b>	<b>16</b>
Art. 34	Vorschriften für Niederspannungsinstallationen .....	16
Art. 35	Meldepflicht.....	16
Art. 36	Instandhaltung .....	17
Art. 37	Kontrolle und Mängelbehebung.....	17
Art. 38	Zutritt zu den Anlagen .....	17
Art. 39	Besondere Bedingungen und Massnahmen.....	17
<b>8.</b>	<b>Schutz von Personen und Werkanlagen.....</b>	<b>18</b>
Art. 40	Sicherheitsmassnahmen .....	18
Art. 41	Grabarbeiten .....	18
Art. 42	Schutzmassnahmen.....	18
Art. 43	Eigenerzeugungsanlagen und Energiebezug von Fremdnetzen.....	18
<b>9.</b>	<b>Messeinrichtungen.....</b>	<b>19</b>
Art. 44	Montage und Demontage von Messeinrichtungen.....	19
Art. 45	Genauigkeit von Messeinrichtungen.....	19
Art. 46	Beschädigung von Messeinrichtungen .....	20
Art. 47	Private Messeinrichtungen .....	20
Art. 48	Mehrverbrauch durch schadhafte Installation des Kunden .....	20
<b>10.</b>	<b>Messung des Energieverbrauchs.....</b>	<b>20</b>
Art. 49	Ermittlung des Energieverbrauchs .....	20
Art. 50	Lastgangmessung.....	21
Art. 51	Messfehler .....	21
<b>11.</b>	<b>Datenaustausch.....</b>	<b>21</b>
Art. 52	Datenaustausch .....	21
<b>12.</b>	<b>Gebühren und Tarife .....</b>	<b>21</b>
Art. 53	Gebührenarten .....	21
Art. 54	Kostenbeiträge.....	22
Art. 55	Wiederkehrende Gebühren .....	22
Art. 56	Konzessionsabgabe an die Gemeinde .....	23
<b>13.</b>	<b>Verrechnung und Inkasso.....</b>	<b>23</b>
Art. 57	Rechnungsstellung, Sicherstellung.....	23
Art. 58	Zahlungsfrist, Inkasso .....	23
Art. 59	Rechnungsfehler, Beanstandungen .....	24
Art. 60	Verjährung .....	24
<b>14.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>

Art. 61	Verfügungen, Beschwerden .....	24
Art. 62	Übergangsrecht.....	25
Art. 63	Inkrafttreten.....	25

**Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.**

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Elektrizität aus dem Verteilnetz der Elektra Sisseln (nachfolgend „Elektra“) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und ihren Kunden.
- <sup>2</sup> Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und / oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.
- <sup>3</sup> Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften<sup>1</sup>.

## Art. 2 Kunden

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes oder der anzuschliessenden Anlagen; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit mehreren Benützern wird der Allgemeingebrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- d) Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit Elektrizität im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher

---

<sup>1</sup> Regionale Werkvorschriften Aargau.

im Elektra-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Elektra nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von grösser / gleich 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang beziehungsweise die freie Lieferantwahl verzichten.

### **Art. 3 Besondere Verhältnisse**

In besonderen Fällen wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und / oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

### **Art. 4 Rücklieferung**

- <sup>1</sup> Die Elektra übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie.
- <sup>2</sup> Produzenten von erneuerbarer Energie, die nicht von der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV profitieren oder Produzenten von nicht erneuerbarer Energie wird die eingespeiste Energie durch die Elektra nach besonderem Rücklieferungstarif vergütet.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Messeinrichtung, des Datenübermittlungsinstruments, der Installation, der Datenübermittlung und der Datenbewirtschaftung gehen zu Lasten der Produzenten.

## **2. Organisation**

### **Art. 5 Rechtsform, Organisation**

- <sup>1</sup> Die Elektra ist eine Gemeindeanstalt ohne Rechtspersönlichkeit der Einwohnergemeinde Sisseln (§ 3 Gemeindegesetz).
- <sup>2</sup> Sie hat die Aufgabe im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Versorgung mit Elektrizität im zugewiesenen Versorgungsgebiet in der Gemeinde Sisseln sicherzustellen.

<sup>3</sup> Sie wird nach kaufmännischen Prinzipien geführt.

## **Art. 6 Aufsicht**

Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über die Elektra. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Elektrakommission;
- b) Festlegung der Geschäftspolitik der Elektra;
- c) Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Elektra;
- d) Erlass einer Tarif- und Gebührenordnung für die Elektrizitätsversorgung;
- e) Entscheid über Verfügungen der Elektrakommission, gegen welche die Betroffenen Erklärungen im Sinne von § 39 Abs. 2 des aargauischen Gemeindegesetzes einreichen;
- f) Festlegung der Betriebsleitung der Elektra;
- g) Genehmigung der Ablese- und Verrechnungstermine;
- h) Antragstellung zu den Geschäften der Elektra, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

## **Art. 7 Elektrakommission**

<sup>1</sup> Die Elektrakommission besteht aus fünf Mitgliedern und zusätzlich einem Mitglied des Gemeinderates. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für die Führung und die Aufsicht über die Elektra. Sie entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats über alle Geschäfte der Elektra.

<sup>3</sup> Insbesondere ist die Elektrakommission zuständig für:

- a) die Erteilung von Anschlussbewilligungen;
- b) den Erlass von Verwaltungsverfügungen nach Art. 62 hiernach;
- c) Antragstellung bezüglich der Ablese- und Verrechnungstermine;
- d) die Beschaffung von Elektrizität;
- e) die Vorbereitung der Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats fallen.

### **3. Kundenverhältnis**

#### **Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Elektra-Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- <sup>2</sup> Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Grundeigentümers und des Kunden, z.B. die Bezahlung der Kostenbeiträge gemäss Art. 55, erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Der Kunde darf die Energie nur zu den reglementarisch oder vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die Elektra behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- <sup>4</sup> Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden.

#### **Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf, usw.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde sein bisheriges Lieferverhältnis mit der Elektra unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- <sup>3</sup> Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

#### **Art. 10 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und Montage resp. Wie-

dermontage der Messeinrichtung sowie für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer nach Aufwand verrechnet.

- <sup>2</sup> Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Elektra vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- <sup>3</sup> Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Elektra vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

#### **Art. 11 Nichtbenutzung**

Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

#### **Art. 12 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

Der Elektra ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Wechsel schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### **4. Netznutzung und Energielieferung**

#### **Art. 13 Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

- <sup>1</sup> Die Elektra liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Elektra kann verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Elektra ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- <sup>2</sup> Die Elektra setzt für die Energielieferung die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

- <sup>3</sup> Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400 / 230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.
- <sup>4</sup> Das Mittelspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 16 000 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.

#### **Art. 14 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung**

Die Elektra liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### **Art. 15 Einschränkungen, Einstellungen**

- <sup>1</sup> Die Elektra hat das Recht, die Netznutzung und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- <sup>2</sup> Die Elektra wird dabei auf die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

#### **Art. 16 Vorsichtsmassnahmen**

- <sup>1</sup> Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien (z.B. Waschmaschinen, Wärmepumpen, usw.) die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- <sup>2</sup> Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- <sup>3</sup> Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen führen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der Elektra solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

### **Art. 17 Entschädigungsanspruch**

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz (vgl. EN 50160) entsteht;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen entsteht, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

### **Art. 18 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- <sup>1</sup> Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- <sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

- <sup>3</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung des vorliegenden Reglementes oder der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

#### **Art. 19 Wirkungen**

- <sup>1</sup> Die Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die Elektra befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- <sup>2</sup> Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **5. Netzanschluss**

#### **Art. 20 Anschlussbewilligung**

Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) der Neuanschluss einer Anlage;
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- d) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
- e) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- f) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- g) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

#### **Art. 21 Anschlussgesuch**

- <sup>1</sup> Das Anschlussgesuch (Installationsanzeige) ist auf den von der Elektra vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und weiteren Unterlagen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

- <sup>2</sup> Der Kunde oder sein Installateur beziehungsweise Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- <sup>3</sup> Bei vorübergehenden Anschlüssen gemäss Art. 32 hiernach ist das Anschlussgesuch vier Wochen vor dem geplanten Strombezug einzureichen.

## **Art. 22 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen**

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) das Anschlussgesuch vollständig eingereicht wird;
- b) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen regionalen Werkvorschriften entsprechen;
- c) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, sowie Fern- und Rundsteueranlagen usw. nicht störend beeinflussen;
- d) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind.

## **Art. 23 Übertragung von Signalen und Daten**

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektra-Verteilnetz ist der Elektra vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind entschädigungspflichtig.

## **Art. 24 Erstellung des Netzanschlusses**

- <sup>1</sup> Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle<sup>2</sup> im bestehenden Verteilnetz bis und mit Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte.
- <sup>2</sup> Die Elektra bestimmt die Spannungsebene, die Art der Ausführung, den Anschlusspunkt, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Elektra nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rück-

---

<sup>2</sup> Mittelspannung: Sammelschienen im Unterwerk, in der Schaltstation oder in der Transformatorenstation (TS).

Niederspannung: Trafostation (TS), Verteilcabine (VK), Schlaufkästen (SK), Abzweigmuffen, oder Abzweigklemmen auf Frei- und Kabelleitungen

sicht. Insbesondere legt die Elektra die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

- <sup>3</sup> Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

#### **Art. 25 Gemeinsame Zuleitung**

- <sup>1</sup> Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümer ermächtigen die Elektra die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

#### **Art. 26 Durchleitungsrecht**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

#### **Art. 27 Eigentumsabgrenzung**

- <sup>1</sup> Die Kabelanlage ab der Netzanschlussstelle bis zur Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher (Übergabestelle) steht im Eigentum der Elektra.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Bauzone sind die Rohranlage und das Kabelschutzrohr ab der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt (in der Regel die Grundstücksgrenze) im Eigentum der Elektra. Bauliche Einrichtungen zwischen Übergabestelle und Anschlusspunkt bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der Bauzone bildet die Netzanschlussstelle die Eigentumsgrenze der Rohranlage und des Kabelschutzrohrs.
- <sup>4</sup> Der Grundeigentümer trägt ab der jeweiligen Eigentumsgrenze die Kosten und die Verantwortung für die Installation und den Unterhalt seiner Anlagen. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung der Haftung.

## **Art. 28 Transformatorenstation und Verteilkkabinen**

- <sup>1</sup> Niederspannungskunden, für deren Belieferung eine besondere Anlage und / oder eine Transformatorenstation notwendig sind, haben den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation wird in der Regel durch die Elektra erstellt.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümer gewähren der Elektra ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigen die Elektra, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort wird von der Elektra in Absprache mit den Grundeigentümern festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Elektra ist berechtigt, die Anlage und / oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- <sup>4</sup> Benötigen Mittelspannungskunden eine besondere Anlage und / oder eine Transformatorenstation, so haben sie diese nach Weisung der Elektra auf eigene Kosten zu erstellen. Das 16kV-Eingangsfeld, die Messeinrichtung sowie ein allfälliges Ringkabelfeld befindet sich im Eigentum der Elektra.
- <sup>5</sup> Die Elektra ist berechtigt im Rahmen ihrer Aufgabe der sicheren und effizienten Versorgung auf dem Grundeigentum Dritter Verteilkkabinen, Schächten und dergleichen zu setzen und zu betreiben. Die Grundeigentümer gewähren der Elektra ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigen die Elektra, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort wird von der Elektra in Absprache mit den Grundeigentümern festgelegt.

## **6. Anschlusskosten**

### **Art. 29 Anschlusskosten innerhalb der Bauzone**

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone bezahlt der Grundeigentümer einen Netzanschlussbeitrag für die Kosten der Netzanschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten sowie einen Netzkostenbeitrag an die Kosten der Netzinfrastruktur der Elektra (vgl. Art. 54 hiernach).
- <sup>2</sup> Zusätzlich gehen bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab dem Anschlusspunkt zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind vom Grundeigentümer nach den Weisungen der Elektra auszuführen.

### **Art. 30 Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone**

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages ab dem bestehenden Anschlusspunkt an das Verteilnetz nach Aufwand.

- <sup>2</sup> Zusätzlich hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag gemäss Art. 54 an die Kosten der Netzinfrastruktur der Elektra hiernach zu entrichten.

### **Art. 31 Verstärkungen und Änderungen**

- <sup>1</sup> Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten beziehungsweise Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- <sup>2</sup> Die Kostentragung für die erforderlichen Arbeiten erfolgt sinngemäss nach den für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

### **Art. 32 Vorübergehende Anschlüsse**

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

### **Art. 33 Kostensicherung**

Die Elektra ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden die Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

## **7. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen**

### **Art. 34 Vorschriften für Niederspannungsinstallationen**

- <sup>1</sup> Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>3</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- <sup>2</sup> Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

### **Art. 35 Meldepflicht**

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation beziehungsweise vom beauftragten Installateur der Elektra zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten

---

<sup>3</sup> SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV (SiNa) zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen der Elektra entsprechen.

#### **Art. 36 Instandhaltung**

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

#### **Art. 37 Kontrolle und Mängelbehebung**

Die Elektra fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Elektra führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

Die Kosten der periodischen Kontrolle und der Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, sofern an der Installation Mängel festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so gehen die Kosten der Stichprobenkontrollen zu Lasten der Elektra.

#### **Art. 38 Zutritt zu den Anlagen**

Der Kunde gewährt der Elektra oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt, um ihre Arbeiten an den sich beim Kunden befindenden Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. zu ermöglichen sowie die Ablesung der Messeinrichtungen vorzunehmen.

#### **Art. 39 Besondere Bedingungen und Massnahmen**

Die Elektra kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;

- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
  - f) für den Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **8. Schutz von Personen und Werkanlagen**

### **Art. 40 Sicherheitsmassnahmen**

Wenn der Kunde bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Elektra zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Elektra legt in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

### **Art. 41 Grabarbeiten**

Beabsichtigt der Kunde bzw. der Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra oder die in der Baubewilligung genannte Stelle zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

### **Art. 42 Schutzmassnahmen**

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Elektra im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

### **Art. 43 Eigenerzeugungsanlagen und Energiebezug von Fremdnetzen**

<sup>1</sup> Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten.

- <sup>2</sup> Im Weiteren haben sie dafür zu sorgen, dass bei Energieunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

## **9. Messeinrichtungen**

### **Art. 44 Montage und Demontage von Messeinrichtungen**

- <sup>1</sup> Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Elektra und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- <sup>2</sup> Der Grundeigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Überdies stellt er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der Elektra vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Elektra erhebt für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Amortisation und die Überwachung der Zähler und Messeinrichtungen eine wiederkehrende Gebühr (Grundpreis pro Messstelle).
- <sup>4</sup> Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

### **Art. 45 Genauigkeit von Messeinrichtungen**

- <sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Elektra-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- <sup>2</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- <sup>3</sup> Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra unverzüglich anzuzeigen.

#### **Art. 46 Beschädigung von Messeinrichtungen**

- <sup>1</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Elektra beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- <sup>2</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten und als Privatkläger aufzutreten.

#### **Art. 47 Private Messeinrichtungen**

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>4</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

#### **Art. 48 Mehrverbrauch durch schadhafte Installation des Kunden**

Entsteht in einer Installation des Kunden ein Mehrverbrauch durch einen Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen, so hat der Kunde den registrierten Energieverbrauch ohne Reduktion zu bezahlen.

## **10. Messung des Energieverbrauchs**

#### **Art. 49 Ermittlung des Energieverbrauchs**

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die Beauftragten der Elektra. Die Elektra kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

---

<sup>4</sup> SR 941.20.

## **Art. 50 Lastgangmessung**

- <sup>1</sup> Für Kunden, die von ihrem freien Netzzugang Gebrauch machen, sowie für Produzenten von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV und einer Leistung über 30 kVA installiert die Elektra bei Netzanschluss eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung.
- <sup>2</sup> Die Kunden tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und Installationskosten sowie die wiederkehrenden Kosten. Die Organisation und die technische Sicherstellung der Datenweiterleitung ist Sache der Elektra.

## **Art. 51 Messfehler**

- <sup>1</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- <sup>2</sup> Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

# **11. Datenaustausch**

## **Art. 52 Datenaustausch**

Die Elektra ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die Elektra ist befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

# **12. Gebühren und Tarife**

## **Art. 53 Gebührenarten**

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Elektra einmalige Kostenbeiträge und wiederkehrende Gebühren.

- <sup>2</sup> Im Weiteren erhebt sie die Abgabe an die Gemeinde gemäss Art. 57 sowie die gesetzlichen Abgaben des Bundes (Systemdienstleistungen, Förderabgaben, usw.).
- <sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren und die gesetzlichen Abgaben sind alljährlich per Ende August zu veröffentlichen.

#### **Art. 54 Kostenbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Elektra erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten im Rahmen dieses Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Kosten der Netzinfrastruktur der Elektra. Sie werden auf der Basis der bezugsberechtigten Leistung bzw. der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.
- <sup>3</sup> Bei Erhöhung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung erhebt die Elektra eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrags, wobei bereits geleistete Beträge angerechnet werden. Bei einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückerstattung.
- <sup>4</sup> Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektivem Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss 40 A und die Länge von 50 m, werden die Mehrlängen nach Aufwand verrechnet.
- <sup>5</sup> Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge werden mit dem jeweiligen Netzanschluss bzw. mit der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses zur Zahlung fällig.

#### **Art. 55 Wiederkehrende Gebühren**

- <sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren für die Energielieferungen und die Netznutzung bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe.
- <sup>2</sup> Zu den Aufwendungen zählen:
  - a) die Energiebeschaffungskosten;
  - b) die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen;
  - c) eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals;
  - d) die kalkulatorischen Kapitalkosten des Netzes;
  - e) die Abschreibungen nach branchenüblichen Normen;
  - f) die Absicherung der Risiken;
  - g) die Kosten der Netze höherer Netzebenen (Vorliegernetze);
  - h) die Kosten für Zähler und Messeinrichtungen;

- i) die Steuern und Abgaben an die Gemeinde;
- j) die allgemeinen Verwaltungskosten.

<sup>3</sup> Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis (Arbeitspreis), Leistungspreis, Grundpreis und Blindenergiepreis, Netznutzungsentgelt, Abgabe an die Gemeinwesen und weitere gesetzliche Abgaben.

#### **Art. 56 Konzessionsabgabe an die Gemeinde**

- <sup>1</sup> Als Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen der Elektra wird der Gemeinde eine Konzessionsabgabe entrichtet.
- <sup>2</sup> Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt und den Kunden separat ausgewiesen und verrechnet.

### **13. Verrechnung und Inkasso**

#### **Art. 57 Rechnungsstellung, Sicherstellung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Elektra kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- <sup>2</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Elektra vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaymentzähler installieren. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

#### **Art. 58 Zahlungsfrist, Inkasso**

- <sup>1</sup> Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra zulässig.
- <sup>2</sup> Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung oder der Einrichtung von Prepaymentzählern bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

- <sup>3</sup> Mahnungen der Elektra können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Beschwerdeinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 62 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die Elektra bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen.
- <sup>4</sup> Nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.

#### **Art. 59 Rechnungsfehler, Beanstandungen**

- <sup>1</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die Elektra Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- <sup>2</sup> Wegen Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- <sup>3</sup> Bestrittene Rechnungen gegenüber der Elektra darf der Kunde nicht mit allfälligen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnen.

#### **Art. 60 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Kostenbeiträge verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für alle wiederkehrenden Gebühren beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- <sup>2</sup> Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## **14. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 61 Verfügungen, Beschwerden**

- <sup>1</sup> Die Elektrakommission ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Elektrakommission kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## **Art. 62 Übergangsrecht**

- <sup>1</sup> Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.
- <sup>2</sup> Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- <sup>3</sup> Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines hängigen Verfahrens.

## **Art. 63 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2015 genehmigte Reglement tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Elektra Sisseln vom 1. Januar 1967.

Sisseln, 25. Juli 2015

## **GEMEINDERAT SISSELN**

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Heribert Meier, Gemeindeschreiber